



Vertrag

zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Luckenwalde

zur Finanzierung der Ausgleichszahlungen für die auf der Omnibus-Stadtlinie nach § 42 PBefG in der Stadt Luckenwalde durch die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen

Der **Landkreis Teltow-Fläming**, vertreten durch die Landrätin, Frau Kornelia Wehlan
im Folgenden **Landkreis** genannt

und

die **Stadt Luckenwalde**, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Elisabeth Herzog-von der Heide
im Folgenden **Stadt** genannt

schließen den folgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag (Verwaltungsvertrag):

§ 1 Veranlassung und Zweck des Vertrages

Der Landkreis ist gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 des ÖPNV-Gesetzes Brandenburg¹ Aufgabenträger für den Buslinienverkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz² als Bestandteil des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs (üÖPNV) und zuständige örtliche Behörde zur Intervention in den öffentlichen Personenverkehr im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.³ Der Landkreis hat in dieser Eigenschaft auf der Grundlage des bestätigten Nahverkehrsplans⁴ einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) gemäß Artikel 5 Absatz 2 der VO (EG) 1370/2007 über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung der Leistungen des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Linienbündel „TF-Bus“ an die Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming (VTF) für den Zeitraum vom 01.08.2016 bis zum 31.07.2026 vergeben.⁵ Dieser löst den bis zum 31.07.2016 bestehenden Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag (Verkehrsvertrag) mit der VTF zum gleichen Leistungsgegenstand ab. Der Landkreis ist mit der Vergabe zur Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichtet.

In der Stadt Luckenwalde besteht (wie auch in den Städten Jüterbog und Ludwigsfelde sowie in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow) auf Grund ihrer Bevölkerungsdichte und der Konzentration wichtiger Wirtschafts- und Beschäftigungsstandorte ein gegenüber dem Kreisgebiet wesentlich erhöhter

¹ Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNV-Gesetz - ÖPNVG) vom 26. Oktober 1995, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I/14 Nr. 15)

² Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

³ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, Amtsblatt der EU vom 03.12.2007 - im Folgenden als VO (EG) Nr. 1370/2007 zitiert

⁴ Nahverkehrsplan für den übrigen ÖPNV des Landkreises Teltow-Fläming im Zeitraum 2014 bis 2018, Beschluss des Kreistages Nr. 4-1801/14 vom 24. Februar 2014

⁵ Beschluss des Kreistages Nr. 5-2656/16 -IV



Erschließungsbedarf durch den ÖPNV, dem insbesondere durch die Einrichtung nur innerörtlich verkehrender Buslinien Rechnung getragen wird. Für diese Linien sind ein im Vergleich zu regional verkehrenden Linien wesentlich dichteres Fahrtenangebot (auch während der Schulferien) und die Einrichtung fester Fahrplankontakte charakteristisch. Diese Angebotsgestaltung ist für die Akzeptanz durch die potenziellen Nutzer notwendig, führt aber zu einer tendenziell geringeren Fahrgastbelegung und zu höheren Aufwanddeckungsfehlbeträgen als im Regionallinienverkehr. Deren unbegrenzte Übernahme durch den Landkreis würde dessen Haushalt unverhältnismäßig belasten und wäre mit der Vorsorgepflicht gegenüber allen im Kreisgebiet wohnenden Bürgern nicht vereinbar. Deshalb wurden bereits bisher Beiträge der genannten Städte und der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zum Ausgleich der Aufwanddeckungsfehlbeträge aus den innerörtlich bzw. innerstädtisch verkehrenden Linien geleistet.

Der vorliegende Vertrag dient einer stabilen, den Interessen beider Partner gerecht werdenden und für sie nachvollziehbaren Regelung für die Beteiligung der Stadt am Ausgleich der Aufwanddeckungsfehlbeträge aus den innerörtlich verkehrenden Buslinien. Er steht im Kontext gleichartiger Verträge mit den genannten Städten bzw. der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, um die Haushaltbelastungen aller Beteiligten nach abgestimmten Grundsätzen festzulegen. Der Vertrag tritt an die Stelle der bisher bestehenden Verwaltungsvereinbarung zum gleichen Gegenstand.

Der vorliegende Vertrag berücksichtigt die mit der Erteilung des öDA an die VTF wirksam gewordene Rechtslage, nach der die Mittel, die der VTF nach dem bis dahin bestehenden Verkehrsvertrag an Stelle der früheren Ansprüche auf Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG für die Beförderungsleistungen auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs zufließen, in den vom Landkreis zu leistenden Ausgleich entsprechend § 6 des öDA in Verbindung mit Anhang 1 eingeordnet werden. Unberührt bleibt der Anspruch der VTF auf die Erstattung von Fahrgeldausfällen aus der Beförderung von Menschen mit Behinderungen nach § 145 Absatz 3 SGB IX, die aus dem Anwendungsbereich der VO (EG) 1370/2007 ausgenommen ist.⁶

Der Vertrag betrifft die nur innerhalb der Stadt verkehrende Linie 772 (im Folgenden als Stadtlinie bezeichnet).

Die Vertragspartner kommen überein, die Anpassung des vorliegenden Vertrages an die veränderte Rechtslage wie folgt vorzunehmen:

- Die Berechnung der Finanzierungsbeiträge erfolgt für das Vertragsjahr 2016 (unbeschadet der Gültigkeit des öDA bereits ab 01.08.2016) nach dem in der bisherigen Verwaltungsvereinbarung vereinbarten Modus auf der Basis der von der VTF für das Jahr 2014 abgerechneten Leistungen, Erträge und Aufwendungen entsprechend Anlage 1A zum vorliegenden Vertrag
- Beginnend mit dem Vertragsjahr 2017 gewährt der Landkreis eine zusätzliche Entlastung gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 3 dieses Vertrages. Die Berechnung der Finanzierungsbeiträge erfolgt auf der Basis der von der VTF für das jeweilige Vorvorjahr abgerechneten,

⁶ Gesetz zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 14.12.2012 Artikel 3, BGBl I Nr.59 [2012]



Leistungen, Erträge und Aufwendungen und der Entlastungsbeiträge nach der Neufassung von Anlage 1 zum vorliegenden Vertrag.

§ 2 Grunddaten des Vertrages

- (1) Der Vertrag betrifft die Stadtlinie mit ihrem jährlichen Leistungsangebot (gemessen in Fahrplan-km) nach dem in § 1 genannten öffentlichen Dienstleistungsauftrag an die VTF von ca. 125.700 Fahrplan-km.

Dieses Leistungsangebot ist mit einer Toleranz von $\pm 5\%$ vereinbart, durch die kalendarisch bedingte Unterschiede in den Verkehrstagen, durch Baustellen bedingte Linienänderungen u. ä. ausgeglichen werden. Das tatsächliche Leistungsangebot wird durch die VTF jährlich in Anlage 1 zu diesem Vertrag ausgewiesen.

- (2) Das Bediengebiet der Stadtlinie wird entsprechend der durch einen unabhängigen Gutachter durchgeführten Flächenmessung unter Berücksichtigung der Bebauungssituation und der fußläufigen Einzugsbereiche der Haltestellen mit 7,65 km² festgelegt. Die dem Bediengebiet der Stadtlinie zuzurechnende Wohnbevölkerung der Stadt beträgt per 31.12.2015 ca. 20.110 Personen. Daraus ergibt sich eine Einwohnerdichte im Bediengebiet von 2.629 Personen pro km².

- (3) Der Landkreis übernimmt für die Bediengebiete der Stadt- bzw. Ortslinien vorab den Defizit- ausgleich für das Leistungsangebot von durchschnittlich 4 Fahrplan-km pro Einwohner und Jahr als Grundangebot. Für die beteiligten Städte und die Gemeinde wird dieses Grundangebot zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Einwohnerdichte nach folgender Formel differenziert:

$$[\text{Grundangebot}] = 4,00 * f_q * [\text{Einwohnerzahl im Einzugsgebiet der Stadt-/Ortslinie(n)}]$$

wobei $f_q = \sqrt{\frac{\text{Mittelwert Einwohnerdichte}}{\text{Einwohnerdichte Stadt/ Gemeinde}}}$

Gemäß Anlage 1, Zeile 5 zu diesem Vertrag beträgt das jährliche Grundangebot für die Stadt Luckenwalde ca. 63.150 Fahrplan-km- (entsprechend 3,62 Fahrplan-km pro Einwohner).

- (4) Die für die Stadt ermittelten Grunddaten des Vertrages werden in Anlage 1, Zeilen 1 bis 5 zusammengefasst. Diese enthalten außerdem die Summen bzw. den Mittelwert für alle am Stadt- bzw. Ortslinienverkehr beteiligten Städte und die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow. Änderungen dieser Daten erfolgen während der Gültigkeit der Vereinbarung in Federführung des Landkreises unter folgenden Voraussetzungen:

- periodische Aktualisierung im Abstand von 4 Jahren, beginnend mit dem Vertragsjahr 2020, nach den vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ermittelten Einwohnerzahlen für die beteiligten Städte und die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow.
- vorzeitige Kündigung des Vertrages durch einen Partner gemäß § 5 Absatz 3 dieses Vertrages
- Änderungsverlangen eines Partners, dessen spezifischen Daten nach Anlage 1 sich um mehr als $\pm 10\%$ verändert haben
- Vorzeitige Beendigung des öDA an die VTF durch den Landkreis.



§ 3 Jährliche Berechnung und Zahlung der Beteiligung

- (1) Die jährliche Beteiligung der Stadt für den Ausgleich der Aufwanddeckungsfehlbeträge aus dem Stadtlinienverkehr wird für jedes Vertragsjahr mit 50 % des Betrages vereinbart, der sich aus Anlage 1 und der diese erläuternden Anlage 2 zu diesem Vertrag wie folgt ergibt:
 1. Verkehrserlöse der VTF aus der Stadtlinie und der anteiligen Gewinne/Verluste aus der Einnahmeaufteilung im VBB im Vertragsjahr
 2. Zurechnung eines anteiligen Betrages der Erstattung von Fahrgeldausfällen entsprechend § 145 Absatz 3 SGB IX
 3. Beginnend mit dem Vertragsjahr 2017 gewährt der Landkreis eine zusätzliche Entlastung aus den ihm im Vorvorjahr zum jeweiligen Vertragsjahr (Berechnungsjahr) zufließenden Mitteln gemäß § 1 Absatz 2 ÖPNVFV⁷ in der Komponente „Fahrplan-km“, bezogen auf den Anteil der vertragsgegenständlichen Leistungen
 4. Bildung der Differenz zwischen den von der VTF ausgewiesenen betrieblichen Aufwendungen für den Betrieb der Stadtlinie im Berechnungsjahr und den unter 1. bis 3. genannten Positionen.
 5. Verringerung des Differenzbetrages nach 3. um die anteiligen Aufwendungen für das in § 2 Absatz 3 genannte Grundangebot.
 6. Der Landkreis nimmt darauf Einfluss, dass die für die Erstellung der Anlage 1 erforderlichen betrieblichen Daten nach anerkannten Grundsätzen der Betriebswirtschaft jeweils für das Vorjahr zum Vertragsjahr ermittelt und ihm bis zum 30.06. des Folgejahres zur Verfügung gestellt werden. Er überprüft die Plausibilität der Berechnung im Rahmen der ihm obliegenden Kontrollpflicht über die Erfüllung des öDA durch die VTF.
- (2) Der nach 1. bis 5. berechnete Beitrag der Stadt wird vom Landkreis (nach Rundung auf volle 10 EUR) mit Anlage 1 zu diesem Vertrag festgestellt und der Stadt bis zum 15.08. des Vertragsjahres übermittelt.
- (3) Die Stadt hat im Zweifel das Recht, über den Landkreis von der VTF ergänzende Informationen zu den sie betreffenden Daten zu fordern, soweit dem nicht schwerwiegende betriebswirtschaftliche Interessen entgegenstehen. Etwaige Einsprüche gegen die geforderte Beteiligung macht die Gemeinde bis zum 15.10. des Vertragsjahres geltend.
- (4) Die Stadt nimmt die voraussichtlich geforderte Beteiligung am Ausgleich der Aufwanddeckungsfehlbeträge in den Haushalt des Vertragsjahres auf.
- (5) Die Partner vereinbaren die Überweisung des im Vertragsjahr anfallenden Betrages der Beteiligung in 4 Raten jeweils zum 15. Kalendertag der Monate Februar, Mai, August und November auf das vom Landkreis zu benennende Konto. Dabei kann die 1. bis 3. Rate nach dem für das Vorjahr festgestellten Betrag bemessen werden Die 4. Rate ist dann in Höhe des sich zum festgestellten Jahresbetrag verbleibenden Restbetrages zu leisten.

⁷ Verordnung über die Finanzierung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Land Brandenburg (ÖPNV-Finanzierungsverordnung-ÖPNVFV) vom 03. Januar 2005 (GVBl. II/05, S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2014 (GVBl. II, Nr. 75)



§ 4 Beteiligung der Stadt an der Fahrplangestaltung

Der Landkreis wird die Stadt zu eventuellen Anträgen der VTF auf Änderungen im Leistungsvolumen und im Fahrplan der Stadtlinie einbeziehen. Die Stadt kann in eigener Zuständigkeit beim Landkreis Veränderungen des Leistungsangebotes auf dieser Linie anregen.

§ 5 Laufzeit des Vertrages, Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Etwaige aus der rückwirkenden Inkraftsetzung entstehende Differenzen zu den bereits geleisteten Zahlungen werden nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern ausgeglichen. Der Vertrag gilt für die Abrechnungsjahre 2017 und 2018.
- (2) Eine Kündigung des Vertrages ist durch jeden Partner mit einer Frist von 6 Monaten vor Ende eines Kalenderjahres möglich, insbesondere dann, wenn wesentliche Veränderungen in bundesrechtlichen und/oder landesrechtlichen Regelungen zur Finanzierung des üÖPNV wirksam werden.
- (3) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel.
- (4) Beide Partner verpflichten sich, Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung dieses Vertrages ergeben, zunächst außergerichtlich zu klären. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Landkreis Teltow-Fläming
Luckenwalde,

Landkreis Teltow-Fläming
Luckenwalde,

Kornelia Wehlan
Landrätin

Kirsten Gurske
Erste Beigeordnete

Stadt Luckenwalde,
Luckenwalde,

Stadt Luckenwalde
Luckenwalde,

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Peter Mann
stellvertr. Bürgermeister